

Richtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit“ beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) zu fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Schönebeck (Elbe) entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen für Maßnahmen können für nachfolgende Bereiche bewilligt werden:

- Musik
- darstellende und bildende Kunst
- Filmkunst und Theaterprojekte,
- Literatur,
- Soziokultur sowie
- Traditions- und Heimatpflege.

2.2 Darüber hinaus können Zuwendungen für Miet- und Betriebskosten der durch die Antragsteller genutzten Probenräume und Spielstätten gewährt werden.

2.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind;
- investive Maßnahmen, dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150 € netto;
- Sanierungs- und Baumaßnahmen;
- Repräsentationskosten;
- Ausgaben für Verpflegung, Reisekosten und Übernachtungskosten;
- Maßnahmen mit rein religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten;
- Vereinsgaststätten;
- Arbeitsstipendien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen dieses nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.
- 4.2 Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.
- 4.3 Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht.
- 4.4 Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.
- 4.6 Im Finanzierungsplan hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er einen mindestens 20%igen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt.

Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Antragsteller sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen.

Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 EUR bis 15 EUR berücksichtigt werden können.

Soweit eine Förderung durch Dritte, Spenden oder Sponsoring, stattfindet, wird vorausgesetzt, dass diese Mittel vorrangig in Anspruch genommen bzw. eingeplant werden. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden, nachrangigen Charakter.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen können als Projektförderung und/oder als institutionelle Förderung gewährt werden.

Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt auf dem Wege der Anteilfinanzierung. Ein Projekt kann im Haushaltsjahr nur einmal gefördert werden.

Die institutionelle Förderung kann sowohl zur teilweisen Deckung von Personal- als auch Sachkosten des Zuwendungsnehmers erfolgen.

Im Falle der institutionellen Förderung hat der Zuwendungsempfänger abweichend zu Ziffer 4.5 einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorzulegen.

Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA (VV zu § 44 LHO LSA).

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) und im Fachbereich Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) erhältlich. Der Antrag ist schriftlich oder digital für das Folgejahr bis zum 31.10. einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Zu einem vollständigen Antrag gehört das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular nebst Anlagen. Die aktuellen Anlagen / Formulare sind im Internet (www.schoenebeck.de) zu finden.

6.2 Förderzeitraum

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von den Bewilligungsbehörde erteilt werden.

6.3 Entscheidung

Über die Bewilligung entscheidet der Oberbürgermeister gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der institutionellen Förderung, kann die Bewilligung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, welcher durch den Stadtrat beschlossen wurde.

Die Bewertung der Anträge für eine Förderung orientiert sich an nachfolgend aufgeführten Grundsätzen:

- Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei Projekten mit vorrangig kommunaler Bedeutung.
- Förderung der ganzjährig und kontinuierlich aktiven Vereine
- Ergänzung zum kulturellen Angebot der Stadt mit öffentlichem Interesse

Die Beurteilung der Maßnahme/ des Projektes o. ä. wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien vorab im Sachgebiet Kultur und Sport vorgenommen:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung;
2. Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter;
3. Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang;
4. Bewertung der Arbeit und der Zuverlässigkeit des Antragstellers in der Vergangenheit;
5. Einschätzung des besonderen Charakters des Vorhabens.

Der Höchstsatz der Förderung von Projekten beträgt 50 % der im Finanzierungsplan ausgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

6.4. Auszahlung der Zuwendung

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides (Bestandskraft oder Rechtsbehelfsverzicht) können die bewilligten Mittel ausgezahlt werden. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

6.5. Nachweis und Prüfung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Dies kann schriftlich oder digital erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu setzen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Über Art und Umfang der Verwendungsnachweisprüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.6. Widerruf, Rückforderung, Verzinsung

Nichtverbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Wird die Finanzierung oder die Mittelverwendung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG) i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist dies der Fall, sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG zu verzinsen.

Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

Für öffentlich-rechtliche Verträge findet diese Richtlinie gemäß §§ 1 VwVfG LSA i. V.m. 62 VwVfG entsprechende Anwendung.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe,

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.12.2016 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 22.09.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

